



Resolution 2381 (2017)**verabschiedet auf der 8063. Sitzung des Sicherheitsrats
am 5. Oktober 2017**

Der Sicherheitsrat,

unter Begrüßung der am 4. September 2017 angekündigten vorläufigen bilateralen landesweiten Waffenruhe zwischen der Regierung Kolumbiens und der Armee der nationalen Befreiung (ELN),

davon Kenntnis nehmend, dass die Regierung Kolumbiens und die ELN („die Parteien“) in ihrem Gemeinsamen Kommuniqué vom 29. September 2017 die Vereinten Nationen ersucht haben, als die internationale Komponente und Koordinatorin an einem Überwachungs- und Verifikationsmechanismus mitzuwirken, der aus Vertretern der Regierung Kolumbiens, der ELN, der Vereinten Nationen und der katholischen Kirche bestehen und die Einhaltung der vorläufigen bilateralen Waffenruhe verifizieren soll,

unter Hinweis auf die positive Rolle, die die mit Resolution 2261 (2016) eingerichtete Mission der Vereinten Nationen in Kolumbien dabei gespielt hat, die endgültige bilaterale Waffenruhe und die Einstellung der Feindseligkeiten zwischen der Regierung Kolumbiens und den revolutionären Streitkräften Kolumbiens – Volksarmee (FARC-EP) zu überwachen und zu verifizieren, und *in der Erkenntnis*, dass die Vereinten Nationen im Kontext der Waffenruhe zwischen der Regierung Kolumbiens und der ELN einen Beitrag leisten könnten,

in Anbetracht des Schreibens des Generalsekretärs vom 2. Oktober 2017 an den Präsidenten des Sicherheitsrats,

1. *begrüßt* das Schreiben des Generalsekretärs vom 2. Oktober 2017 an den Präsidenten des Sicherheitsrats;

2. *beschließt*, dass die in Resolution 2366 (2017) eingerichtete Verifikationsmission der Vereinten Nationen vorläufig bis zum 9. Januar 2018 an der Arbeit des Überwachungs- und Verifikationsmechanismus mitwirken und sie koordinieren wird, wie in dem Gemeinsamen Kommuniqué vorgesehen, mit dem Ziel,

- i) die Einhaltung der vorläufigen bilateralen landesweiten Waffenruhe mit der ELN auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene zu verifizieren;
- ii) durch verstärkte Koordinierung zwischen den Parteien und die Beilegung von Differenzen Vorfälle zu verhindern zu suchen;



- iii) eine rasche Reaktion der Parteien auf Vorfälle zu ermöglichen;
- iv) die Einhaltung der Waffenruhe zu verifizieren und der Öffentlichkeit und den Parteien darüber Bericht zu erstatten;

3. *stimmt* den Empfehlungen in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 2. Oktober 2017 *zu*, so auch hinsichtlich der erforderlichen Größe und der operativen Aspekte, die erfüllt sein müssen, damit die Verifikationsmission der Vereinten Nationen diese Arbeit mit höchstens 70 weiteren internationalen Beobachtern und mit der in der Mission vorhandenen Personal-, logistischen und Ressourcenausstattung leisten kann, ohne die Durchführung der ihr gemäß Resolution 2366 (2017) bereits übertragenen mandatsmäßigen Aufgaben zu beeinträchtigen;

4. *begrüßt* den Vorschlag des Generalsekretärs, die Berichterstattung über die Verifikation der Waffenruhe in den mit Resolution 2366 (2017) bereits geschaffenen Berichtszyklus aufzunehmen, und *ersucht* ihn, dem Sicherheitsrat bis zum 8. Dezember 2017 aktuelle Zusatzinformationen über die Durchführung der mit dieser Resolution mandatierten Aufgaben vorzulegen.
